



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 15-ZVS
BEARBEITET VON Alexa Kähler
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4926
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 18. August 2020

AZ 53-01/007 172

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 11. Juni 2020

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 11. Juni 2020 bitten Sie um Übersendung einer Aufgliederung, wie sich die Entwicklungskosten für die Corona-Warn-App im Einzelnen zusammensetzen.

Ich gebe Ihrem Antrag überwiegend statt.

Die antragsgegenständlichen Informationen, die Sie den zur Entwicklung und zum Betrieb der Corona-Warn-App geschlossenen Verträgen entnehmen können, übermitteln wir Ihnen wegen des Umfangs separat per E-Mail. Lediglich einige Vertragsinhalte mussten nach § 6 Satz 2 IFG aufgrund entgegenstehender privater Belange unkenntlich gemacht werden.

Begründung:

Die Corona-Warn-App ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Pandemie. Damit die Anwendung auf möglichst breite Akzeptanz stößt, war dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei der Entwicklung der App Transparenz besonders wichtig. Wie von § 8 Absatz 1 IFG vorgesehen hat das BMG den betroffenen Unternehmen SAP Deutschland SE & Co KG sowie T-Systems International GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf Initiative der beteiligten Unternehmen sind einige wenige Vertragsinhalte unkenntlich gemacht worden – etwa die Stundensätze, die das BMG mit den Unternehmen ausgehandelt hat. Die Unternehmen haben sich darauf berufen, dass die Offenlegung solcher Vertragsdetails einen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde. Andere unkenntlich gemachte Passagen betreffen weitere Betriebsgeheimnisse der Unternehmen.

Das BMG ist gesetzlich verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu schützen. Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf der Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Geheimnisträger (das Unternehmen) in den Zugang eingewilligt hat. Die Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz des Geheimnisträgers davor, dass nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugängliche unternehmensbezogene Tatsachen, an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat, an die Öffentlichkeit gelangen.

Ein berechtigtes Interesse an einer Nichtverbreitung muss insbesondere dann angenommen werden, wenn das Bekanntwerden exklusiven technischen oder kaufmännischen Wissens dazu geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens negativ zu beeinflussen oder dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

